

99115005011002, 99115005011002

Änderung der Hauptwohnung melden

Heruntergeladen am 31.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105572699/L100027>

| Modul | Sachverhalt |
|---------------------------|--|
| Leistungsschlüssel | 99115005011002, 99115005011002 |
| Leistungsbezeichnung I | Änderung der Hauptwohnung melden |
| Leistungsbezeichnung II | Änderung der Hauptwohnung |
| Typisierung | 2/3b - Bund: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug |
| Quellredaktion | Mecklenburg-Vorpommern |
| Freigabestatus Katalog | unbestimmter Freigabestatus |
| Freigabestatus Bibliothek | unbestimmter Freigabestatus |
| Begriffe im Kontext | Wohnsitz ummelden, Anmeldung, Ummeldebesccheinigung, Wohnsitzwechsel, Einwohnerwesen, Wohnsitz, Anmeldebesccheinigung, Wohnsitzanmeldung, Meldeschein, ummelden, Anmeldebestätigung, Wohnsitzabmeldung, Umzug, Wohnsitz anmelden, Hauptwohnsitz, Ummeldung, Meldewesen, Nebenwohnsitz, Ummeldebesccheinigung, Anmeldung in einer anderen Gemeinde, Wohnsitzummeldung |
| Leistungstyp | Leistungsobjekt mit Verrichtung |

| Modul | Sachverhalt |
|-------------------------------|--|
| Leistungsgruppierung | Wohnsitz (115) |
| Verrichtungskennung | Änderung (011) |
| SDG-Informationsbereich | Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat |
| Lagen Portalverbund | |
| Einheitlicher Ansprechpartner | Nein |
| Fachlich freigegeben am | 05.10.2020 |
| Fachlich freigegeben durch | Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern |
| Handlungsgrundlage | https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_22.html |
| Teaser | Als meldepflichtige Personen haben Sie jede Änderung der Hauptwohnung innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen. |
| Volltext | <p>Haben Sie mehrere Wohnungen im Inland und hat sich der Status Ihrer Wohnung geändert (Hauptwohnung wird jetzt als Nebenwohnung genutzt oder Nebenwohnung wird jetzt als Hauptwohnung genutzt, ohne dass ein Beziehen oder ein Auszug in eine neue oder aus einer früheren Wohnung stattgefunden hat), dann sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen.</p> <p>Hauptwohnung ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben: die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartnerschaft. Dies gilt auch, wenn Sie nur vorübergehend getrennt von Ihrer Familie oder Ihrem Lebenspartner wohnen. • Wenn Sie verheiratet sind oder in Lebenspartnerschaft leben und dauernd getrennt wohnen: Ihre vorwiegend benutzte Wohnung. • Wenn Sie minderjährig sind: die vorwiegend |

Modul

Sachverhalt

benutzte Wohnung Ihrer Eltern oder Pflegeeltern. Leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung, in der Sie vorwiegend wohnen.

- Erst wenn sich die vorwiegend benutzte Wohnung nicht zweifelsfrei bestimmen lässt, ist auf den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen abzustellen. Anhaltspunkte dafür sind zum Beispiel die Art der Wohnung, persönliche Bindungen, gesellschaftliche und kommunalpolitische Aktivitäten sowie die Mitgliedschaft in Vereinen und anderen Organisationen.

Gleichzeitig sind Sie verpflichtet, der Meldebehörde mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen (Nebenwohnungen) Sie neben der Hauptwohnung im Inland haben.

Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung im Inland. Sie können somit eine Hauptwohnung und mehrere Nebenwohnungen haben.

Erforderliche Unterlagen

Bitte bringen Sie ein Personaldokument (zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass als Identitätsnachweis und zur Änderung der Wohnungsangaben) mit.

Voraussetzungen

Sie haben mehrere Wohnungen im Inland.

Ihre bisherige Hauptwohnung wird von Ihnen als Nebenwohnung genutzt oder Ihre bisherige Nebenwohnung als Hauptwohnung.

Kosten

keine

Verfahrensablauf

Das persönliche Erscheinen bei der zuständigen Meldebehörde ist Pflicht.

Bearbeitungsdauer

keine (der Statuswechsel wird direkt bei der Meldebehörde in das Melderegister eingetragen)

Frist

Sie sind verpflichtet, den Statuswechsel Ihrer Wohnung innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem ein Wechsel der bisherigen Wohnung stattgefunden hat.

| Modul | Sachverhalt |
|------------------------------|--|
| weiterführende Informationen | https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/ https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/ |
| Hinweise | |
| Rechtsbehelf | |
| Kurztext | <ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Status der Wohnung <ul style="list-style-type: none"> • Jede Änderung der Hauptwohnung (zum Beispiel bisherige Nebenwohnung wird als Hauptwohnung genutzt und die bisherige Hauptwohnung jetzt als Nebenwohnung) ist der zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. • Zuständig ist die Meldebehörde für die neue Hauptwohnung. |
| Ansprechpunkt | Meldebehörden in den kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und amtsfreien Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. |
| Zuständige Stelle | <p>Zuständig ist die Meldebehörde für die neue Hauptwohnung</p> <p>In Mecklenburg-Vorpommern sind die zuständigen Meldebehörden die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der großen kreisangehörigen Städte sowie der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher der Ämter als örtliche Meldebehörden.</p> |
| Formulare | <p>Manche Meldebehörden bieten Formulare im Internet an.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Onlineverfahren möglich: grundsätzlich nein • Schriftform erforderlich: möglich • Persönliches Erscheinen nötig: grundsätzlich ja <p>Hat die Meldebehörde Ihres Wohnortes für Meldeangelegenheiten einen Internet-Zugang eröffnet, können Sie die Übermittlung der erforderlichen Angaben unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz über diesen Zugang vornehmen.</p> |

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Änderung der Hauptwohnung melden, Report change of main residence